

EINGEGANGEN

- 6. Okt. 2008

Gem. Heiligenkreuz 

Name/Durchwahl:

Hr. DI Dauner/ 8553

Geschäftszahl:

BMWA-68.100/0388-IV/11/2008

**Gipsbergbau Preinsfeld GmbH & Nachfolger KG
Gipsbergbau „Preinsfeld“;
Errichtung einer Bergbauanlage (Mischanlage)
zur Herstellung von Bergeversatz**

Bescheid

Der **Gipsbergbau Preinsfeld GmbH & Nachfolger KG** wird für den Gipsbergbau „Preinsfeld“,

die **Bewilligung zur Herstellung (Errichtung)**

**einer Mischanlage
zur Herstellung von Bergeversatz**

auf dem Grundstück Nr. 367/1 in der Katastralgemeinde Heiligenkreuz, Gemeinde Heiligenkreuz, polit. Bezirk Baden, Niederösterreich, nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen und unter Einhaltung **nachfolgender Auflagen erteilt:**

- 1) In Trockenperioden sind die Fahrwege und Manipulationsflächen im Bereich der gegenständlichen Bergbauanlage ausreichend feucht zu halten, bzw. zu kehren.
- 2) Vor Inbetriebnahme der Bergbauanlage sind die errichteten elektrischen Betriebsmitteln und elektrischen Anlagen von einer Elektrofachkraft auf den ordnungsgemäßen Zustand hin zu überprüfen. Der Prüfbefund ist im Original in das Elektrobuch abzulegen und eine Kopie ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit zu übermitteln.
- 3) Vor Inbetriebnahme der Bergbauanlage sind eine endgültige Baustatik der Bergbauanlage sowie ein Prüfbefund über deren ordnungsgemäße bautechnische Ausführung, erstellt durch einen Ziviltechniker für das Bauwesen, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen.



- 4) Die Biofilteranlage ist ständig in einem funktionstüchtigen Zustand zu halten. Sollten Mängel in der Funktionstüchtigkeit vorliegen sind diese umgehend zu beheben.
- 5) Die Notfallnummer des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit 01/71100-8500 sowie die Nummer der Montanbehörde Ost 01-71100-8555 sind in den Alarmplan aufzunehmen.
- 6) Es sind ständig 150 kg Ölbindemittel im Bereich der Bergbauanlage vorrätig zu halten. Verbrauchtes Ölbindemittel ist nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zu übergeben. Die verbrauchte Menge ist umgehend, durch frisches Ölbindemittel aufzufüllen.
- 7) Die Böschung der östlich der Bergbauanlage befindlichen Gipshalde ist auf einen Neigungswinkel von max. 38° abzufachen.

Frist

Der Auflagenpunkte 7) ist **vor Errichtung** der Bergbauanlage zu erfüllen.

Die Auflagenpunkte 2), 3), und 5) sind **bis zur Inbetriebnahme** der Bergbauanlage zu erfüllen.

Die Auflagenpunkte 1), 4) und 6) sind **ab Inbetriebnahme** der Bergbauanlage ständig einzuhalten.

Hinweis:

- Die projektgemäße Ausführung, die Erfüllung bzw. Einhaltung der Auflagen sowie die beabsichtigte Inbetriebnahme ist dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit gem. § 119 Abs. 10 MinroG i.d.g.F. schriftlich anzuzeigen.
- Sämtliche Feuerlöscher sind gem. ABPV i.d.g.F. jährlich zu überprüfen.
- Bezüglich der elektrischen Anlagen und Betriebsmittel sowie insbesondere der Abstände für wiederkehrende Prüfungen, wird auf die Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik i.d.g.F. verwiesen.
- Die Ergebnisse der Bodenprobenanalysen sind dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit in Abschrift zu übermitteln.

Kosten

Die **Gipsbergbau Preinsfeld GmbH & Nachfolger KG** hat innerhalb von **zwei Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides folgende Kosten zu bezahlen:

1. Bundesverwaltungsabgabe:

-für das Erteilen der Bewilligung zur Errichtung der Bergbauanlage 490,00 Euro

2. Stempelgebühren:

-für die Eingabe 13,20 Euro

-für Beilagen zur Eingabe vom 3. Juli 2008 455,00 Euro

-für die Verhandlungsschrift vom 15. September 2008 39,60 Euro



3. Kommissionsgebühren:

-für die gebührenpflichtige Teilnahme von einem Amtorgan des BMWA an der Amtshandlung von 8 halben Stunden	110,40 Euro
-für die gebührenpflichtige Teilnahme des Arbeitsinspektorates für den 7. Aufsichtsbezirk von 8 halben Stunden	110,40 Euro

4. Ersatz von Barauslagen:

-für die Verlautbarung des Verhandlungstermins im Bundesland <u>Niederösterreich (Kurier NÖ)</u>	768,00 Euro
Summe:	1986,60 Euro

Bitte entrichten Sie die Kosten auf eine der folgenden Arten:

- **mit beiliegendem Erlagschein** auf das Konto des Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bei der *Bank für Arbeit und Wirtschaft* und *Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft* (BLZ: 60000; Internationale Bankidentifikation: OPSKATWW) mit der Kontonummer 5080-001 (IBAN-Nummer: AT 136000000005080001) oder
- per **E-Banking** auf das oben angeführte Konto unter Angabe der Geschäftszahl dieses Schreibens oder
- in **bar** beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (Montanbehörde), 1200 Wien, Denigasse 31, 1. Stock, Zimmer 111 (Montag bis Freitag von 8 bis 12 Uhr) unter Mitnahme dieses Bescheides.

Werden die Stempelgebühren nicht entrichtet, müssen wir das zuständige Finanzamt verständigen, das die Gebühr mit einem Zuschlag von 50 % festzusetzen hat.

Werden die übrigen Kosten nicht fristgerecht entrichtet, müssen Sie rechnen, dass der Betrag durch Exekution hereingebracht wird.

Rechtsgrundlagen

1. Für die Sachentscheidung:

- Mineralrohstoffgesetz-MinroG, BGBl. I Nr. 38/1999, i. d. F. de Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 113/2006: § 119;
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG, BGBl. Nr. 450/1994 i. d. F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 147/2006 und der Verordnung BGBl. II Nr. 13/2007: § 93 Abs. 3;
- Bergpolizeiverordnung für Elektrotechnik – BPV – Elektrotechnik, BGBl. Nr. 737/1996, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 21/2002 und der Verordnung BGBl. II Nr. 309/2004: § 2;

2. Für die Kosten:

- Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51, i.d.F. BGBl. I Nr. 5/2008: § 76 (Barauslagen), § 77 (Kommissionsgebühren), § 78 (Verwaltungsabgaben)
- Bundes- Verwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24, i. d. F. der Verordnung BGBl. II Nr. 371/2006 sowie de Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 5/2008: §1 Abs. 1 und Tarifpost 1
- Gebührengesetz 1957, BGBl 267/1957 i .d. F. des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 105/2007: § 14 und Tarifpost 5, 6 und 7
- Bundes-Kommissionsgebührenverordnung 2007- BKommGebV, BGBl. II Nr. 262: § 1.



Begründung

Die Gipsbergbau Preinsfeld Ges.m.b.H & Nachfolger KG hat mit Schreiben vom 3. Juli 2008, GZ. BMWA-68.100/0276-IV/11/2008, eingelangt am 16. Juli 2008, um die Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) einer Mischanlage zur Herstellung von Bergeversatz auf dem Grundstück Nr. 367/1 in der Katastralgemeinde Heiligenkreuz, Gemeinde Heiligenkreuz, polit. Bezirk Baden, Niederösterreich angesucht.

Mit Kundmachung vom 5. August 2008, GZ. BMWA-68.100/0276-IV/11/2008, hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit eine mündliche Verhandlung in Verbindung mit einem Lokalausweis betreffend die Bewilligung zur Herstellung (Errichtung) der Bergbauanlage der Gipsbergbau Preinsfeld Ges.m.b.H & Nachfolger KG für den 15. September 2008 um 9:00 Uhr im Gemeindeamt der Gemeinde Heiligenkreuz im Wienerwald anberaumt und zum festgelegten Zeitpunkt abgehalten.

Das Ansuchen wurde gemäß MinroG, in einer weit verbreiteten Tageszeitung und zwar im Kurier, Ausgabe Niederösterreich, am 26. August 2008 öffentlich kundgemacht. Weiters war eine Verlautbarung an der Amtstafel der Gemeinde Heiligenkreuz im Wienerwald angeschlagen.

Hierbei hat sich Nachstehendes ergeben:

Den Einreichunterlagen war u. a. Folgendes zu entnehmen:

1. Allgemeines

1.1. Gegenstand des Ansuchens

Die Gipsbergbau Preinsfeld GmbH & Nachfolger KG als Bergbauberechtigte des Gipsbergbaues „Preinsfeld“ hat Maßnahmen zur Verfüllung des Gipsbergbaues als Bergbausicherungsmaßnahme angezeigt und mit Bescheid des BMWA als MinroG-Behörde vom 30. Mai 2007, GZ BMWA-68.400/0007-IV/11/2007, wurden dazu zusätzliche Sicherheitsmaßnahmen aufgetragen.

Das Verfüllkonzept sieht die Verfüllung mit einer selbstverfestigenden Mischung aus dem Produkt der Rauchgasentschwefelungsanlage des Kraftwerkes „Dürnrohr“, Zement, Verflüssiger und Wasser vor.

Diese Materialien sollen vor Ort Übertage in einer zu errichtenden Mischanlage gemischt werden und anschließend über Leitungen in die einzelnen Versatzabschnitte nach Untertage verpumpt werden.

1.2. Ortsangabe

Grundstücksnummer	367/1
Katastralgemeinde	Heiligenkreuz
Gemeinde	Heiligenkreuz
Gerichtsbezirk	Baden
Verwaltungsbezirk	Baden
Bundesland	Niederösterreich



Das Grundstück Nr. 376/1, KG Heiligenkreuz steht im Besitz des Zisterzienserstiftes Heiligkreuz.

Die Bergbauanlage kommt innerhalb des Grubenmaßes „Preinsfeld XV“ zu liegen.

1.3. Bewilligungswerber

Gipsbergbau Preinsfeld GmbH Nachfolger KG.
Gumpendorfer Strasse 19-21
1060 Wien

1.4. Zweck des Vorhabens

Die zu errichtende Mischanlage wird als Bergbauanlage für die Herstellung von Bergversatz benötigt.

2. Topografie und Lage

Die Mischanlage wird auf dem Grundstück Nr. 367/1, KG Heiligenkreuz errichtet, und liegt ca. 1,0 km südwestlich von Heiligenkreuz südlich der B 11 und ca. 0,4 km westlich der nächsten Wohnhäuser in Preinsfeld.

Unmittelbar an das für die Errichtung vorgesehene Grundstück grenzen ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. im Süden der Gipsbergbau an.

3. Mischanlage

3.1 Technische Beschreibung

Die Mischanlage besteht im Großen und Ganzen aus vier Silos, in denen die angelieferten Materialien zwischengelagert werden, den Mischaggregaten, der Pumpanlage zum Verpumpen des Materials nach unter Tage, sowie den erforderlichen Rohrleitungen und Stahlkonstruktionen.

Die Anlage wird eingehaust und auf ein Stahlbetonfundament gestellt verwendet.

Die benötigte Fläche zur Errichtung der Anlage beträgt ca. 20,00 m x 22,00 m.

Die gesamte Fläche inkl. der für die Zu- und Abfahrt der LKW sowie für erforderliche Arbeiten auf dem Gelände beläuft sich auf ca. 2.800 m². Diese Fläche wird asphaltiert. Die Fläche ist so ausreichend dimensioniert, dass Verkehr und Wendemanöver der anliefernden LKW auf dieser Fläche stattfinden.

Die darauf zuzitenden Niederschlagswässer werden entgegen der ursprünglich geplanten Ölscheiderablage in einer Biofilteranlage gereinigt, gesammelt und für die Versatzmischung verwendet.

Die max. Höhe der Anlage beträgt 25,15 m über Planum (OK des Silofilters der 200 m³ Silos).

Wesentliche Anlagenteile:

Lagersilos:

Vier Stk. Stahlsilos a 200 m³, mit Bunkeraufsatzfilter Infa-Jetron Silo Entlüftungsfiler Fabrikat Infastaub, farbbeschichtet in RAL 6011 resedagrün.



Drei Stk. Stahlsilos a 80 m³ mit Schlauchfilter mit elektrischer Abrüttelung, Fabrikat Doubrava, farbbeschichtet in RAL 6011 resedagrün.

Abziehröhrenschnecken:

Vier Stk. Fabrikat WAM Type 320, Länge 13 m bis 15 m, Antriebsleistung 22 kW, farbbeschichtet in RAL 6011 resedagrün.

Drei Stk. Fabrikat WAM Type 270, Länge 12 m bis 13 m, Antriebsleistung 18,5 kW, farbbeschichtet in RAL 6011 resedagrün.

Stahlkonstruktion:

St 360 B und teilweise Baustahl, entsprechend den statischen Erfordernissen in Schraub- bzw. Schweißausführung, beides in verzinkter Ausführung.

Wiegebehälter:

Ein Stk. in Stahl St 360 B Volumen 3,0 m³; farbbeschichtet in RAL 9002 grauweiß.

Ein Stk. in Stahl St 360 B Volumen 4,5 m³; farbbeschichtet in RAL 9002 grauweiß.

Fliessmitteltank:

Kunststoff, 5000 l Inhalt.

Trockenmischer:

Fabrikat BHS Doppelwellenmischer, Type DKXS 2,25 m³/ Charge Antriebsleistung 65 kW, farbbeschichtet in RAL 9002 grauweiß.

Abziehröhrenschnecke:

Ein Stk. Fabrikat WAM Type 320, Länge 6,0 m; Antriebsleistung 11 kW; farbbeschichtet in RAL 9002 grauweiß.

Nassmischer:

Fabrikat BHS Einwellendurchlaufmischer Type MFKG 0728, Antriebsleistung 45 kW, farbbeschichtet in RAL 9002 grauweiß.

Behälter:

Zwei Stk. aus Edelstahl mit je 5000 l Inhalt.

Kompressorstation:

Fabrikat Kaeser, Type SM 8/13, Antrieb 5,5 kW mit 150 l Druckluftbehälter 16 bar und 270 l Druckluftbehälter 11 bar.

Steuercontainer:

In diesem Container ist die Steuerung für die Anlage untergebracht. Der Steuercontainer weist eine Raumhöhe von 2,5 m auf. Der Container ist mit einem zu öffnenden Fenster mit ausreichender Belichtung und einem Windfang versehen. Der Container wird, weil es sich um einen ständigen Arbeitsplatz handelt, mit einem Klimagerät ausgestattet. In diesem Container sind sämtliche Steuereinrichtungen zum Betrieb der Bergbauanlage untergebracht.

Die Beläge in der Anlage werden als Lupenblechbelag ausgeführt, die Treppenläufe mit rutschhemmenden Lichtgitterbelag, und dort wo erforderlich mit Stiegenläufen in



einer Breite von 800 mm mit beidseitigem Geländer und einer Höhe von 110 cm versehen.

Fassade:

Stahlblechkassette mit 10 cm Wärmeisolierung in RAL 6011 resedagrün.

Dachkonstruktion:

Trapezblech, Wärmedämmung 10 cm, Dampfsperre, Distanzkonstruktion, Dacheindeckung aus Trapezblech polyesterbeschichtet in RAL 6011 resedagrün.

Dachentwässerung:

Über Regenrinnen und Abfallrohre.

Fenster:

Drei Stk. Kunststofffenster mit einer Abmessung von 100 cm x 100 cm.

Türen:

Drei Stk. verzinkte Stahltüren mit einer Abmessung von 80 cm x 200 cm.

Tore:

Drei Stk. zweiflügelig ausgeführte Tore mit einer Abmessung von 300 cm x 300 cm.

Farbe:

Mit Ausnahme der Silounterkonstruktion wird die Bergbauanlage in RAL 6011 Resedagrün ausgeführt.

3.2 Verfahrensablauf

Die Rohprodukte werden aus den Silo-LKWs in die dafür vorgesehenen Bindemittelsilos eingeblasen. Die Silos sind mit Quetschventilen, Überdrucksicherung und Vollmeldern ausgestattet, sodass ein Überfüllen der Silos im Regelbetrieb nicht möglich ist. Zur Vermeidung von Staub sind auf den Silos Filter vorgesehen.

Für Wartung und Reparaturen sind die Silos an der Unterseite mit Handschiebern zu verschließen.

Die Rohprodukte werden aus den Silos mittels Förderschnecken abgezogen und in die Behälterwaage gefördert. Nach Erreichen der erforderlichen Menge schaltet die Förderschnecke ab und eine pneumatische Klappe verschließt den Schneckenauslauf.

Die Entleerung der Behälterwaage erfolgt durch Öffnen von zwei pneumatischen Klappen und das Produkt gelangt im freien Fall in den Trockenmischer, welcher mit einem Entstaubungsfilter versehen ist.

Nach geeigneter Mischzeit öffnet an der Unterseite des Mixers die staubdichte Klappe und das Material gelangt in den Mischernachbehälter, welcher als Wiegebehälter ausgeführt wird. Die Min.- und Max.-Melder dieses Behälters steuern die Zyklen der Trockenmischung.

Über eine Förderschnecke wird der trockene Bergversatz in den Nassmischer gefördert.



Im System der Nassmischung bestehend aus

- Einlaufschacht
- Wasserregelstrecke
- Schüttstrommesseinrichtung
- Dosiereinheit für Fließmittel
- Einwellendurchlaufmischer
- Steuerungsteil

wird der Bergversatz mit Wasser und Fließmittel zu einer Emulsion vermischt, welche im Durchlauf in zwei Zwischenbehälter mit je 5000 l Inhalt gemischt und von dort mittels Schneckenquetschpumpen über ein Rohrleitungssystem mit einer Dimension zwischen 2" bis 5" zu dem jeweils in Verfüllung stehenden Grubenholraum gepumpt wird.

Die Rohrleitung verläuft weitgehend auf der Sohle liegend und vor allfälligen Kontakten mit Fahrzeugen, die im Grubengebäude unterwegs sind, geschützt. Das Schlauchende stellt ein flexibler Schlauch dar, welcher so fixiert wird, dass er keine Gefahr für die im Bergbau tätigen Arbeitnehmer darstellt.

Alternativ kann das gemischte Trockengut auch über eine Verladeschnecke und einen Verladebalg in Silo LKWs verladen werden.

Die erforderliche Luft für den Betrieb der Pneumatik wird durch einen stationären Kompressor erzeugt.

Die Anlagensteuerung wird im Steuercontainer im Anlagengebäude untergebracht.

Von dieser Warte aus werden sämtliche Vorgänge in Gang gesetzt, überwacht und protokolliert.

Das Lagervolumen der Realit- bzw. Dolomitmehlsilosstation beträgt somit in Summe 800 m³, das des Bindemittels 160 m³.

Die Trockenmischanlagenleistung sowie die Nassmischanlagenleistung betragen jeweils 45 m³/h.

4. Energieversorgung und Elektrotechnik

Die Bergbauanlage wird durch einen eigens von der EVN für die Bergbauanlage errichteten Trafo (Type KN 1830 Leistung 630 KVA) mit elektrischer Energie versorgt. Die Anspeisung vom EVN Trafo, welcher nicht Bestandteil der gegenständlichen Bergbauanlage ist, verläuft über ein im Boden verlegtes Erdkabel, welches in steinfreier Erde bzw. Sand verlegt wird.

Die Elektrische Versorgung wird nach den einschlägigen Vorschriften DIN und VDE ausgeführt. Die Anlage wird geerdet und gegen Blitzschlag gesichert.

Nach Abschluss der Errichtungsarbeiten und vor Inbetriebnahme wird die Anlage von einer befugten Fachkraft hinsichtlich der einschlägigen elektrotechnischen Normen und Bestimmungen geprüft.



5. Wasserwirtschaft und Emissionen

Das erforderliche Wasser für die Herstellung des Bergversatzes wird aus den bestehenden Pumpensümpfen des Untertagebergbaues gefördert.

Die für die Errichtung und den Betrieb der Anlage erforderliche Fläche wird asphaltiert. Das auf der befestigten Fläche anfallende Oberflächenwasser und die Wässer der Dachentwässerung werden in Richtung des Biofilters abgeleitet und zur Mischung des Bergversatzes wieder verwendet. Entgegen dem ursprünglich geplanten Ölabscheider wird das Oberflächenwasser in einem Biofilter geklärt.

Dieses Biofilter besteht aus einer Versatzmulde, welche mit einem ca. 1 m mächtigen Kiesfilter sowie einer darüberliegenden Bodenschicht mit Grasnarbe versehen ist. Das Kiesfilter wird mit einem Vlies ummantelt. Am Boden des Kiesfilters wird ein DN 150 Drainagerohr eingebaut, welches das geklärte Wasser in den Pumpensumpf 4 des Untertagebaus leitet. Das Biofilter wird auf dem Grundstück Nr. 367/1 östlich der bestehenden Zufahrt erreicht.

- Die Asphaltfläche wird mit einem ca. 15 cm hohen Asphaltwulst umrandet.

Generell kann festgehalten werden, dass das Gelände auf dem sich die zukünftige Bergbauanlage befinden wird, gegenüber den umgebenden Flächen eine erhöhte Lage aufweist.

Die Silos zur Lagerung der Rohmaterialien sind mit Filtern ausgestattet, sodass wie in den Gutachten für Lärm und Staub beschrieben bei ordnungsgemäßem Betrieb der Anlage keine Belastungen der Umgebung auftreten.

6. Vorgesehene Nachnutzung des Geländes

Nach Beendigung der Verfüllarbeiten wird die Bergbauanlage abgebaut, die befestigte Fläche auf dem Grundstück Nr. 367/1 abgetragen und das Gelände in Abstimmung mit der Behörde, dem Grundeigentümer und der Gemeinde wieder aufgeforstet.

7. Arbeitnehmerschutz

- Die Anlage wird von zwei Arbeitnehmern betrieben. Im Bereich der Mischanlage wird ein 2,50 m hoher Container zum Schutz für die Arbeitnehmer vor der Witterung und als Sozialraum aufgestellt. Der Container ist mit einem WC samt Spülung, beheizbarem fließendem Wasser, einer Heizung sowie mit einem zu öffnenden Fenster versehen. Hier befinden sich auch ein normgerechter Erste Hilfe Kasten für die Erstversorgung von Verletzten und eine Trage für die Verletztenbergung.

Im Bereich des Waschbeckens wird ein deutlich lesbares Schild mit dem Hinweis angebracht, dass es sich bei dem zu entnehmenden Wasser um kein Trinkwasser handelt. Zur Versorgung der Arbeitnehmer werden Getränke vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. Der Container wird mit einem Windfang versehen.

Betriebszeiten: Montag bis Freitag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr

Samstag 06:00 Uhr bis 15:00 Uhr

Die Anlage selbst ist mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen versehen und wird CE-konform ausgeführt.



Laut vorgelegtem Gutachten der iC consulenten Ziviltechniker GmbH vom Juni 2008 ergeben sich aus dem geplanten Projekt keine Überschreitungen der Grenzwerte gemäß IG-L.

Bei der Verhandlung und nach Durchführung eines Lokalaugenscheines wurde Folgendes festgestellt:

Das in der ggst. Bergbauanlage hergestellte Verfüllmaterial „Bergmörtel“ besteht aus dem Produkt der Rauchgasentschwefelungsanlage des Dampfkraftwerkes „Dürrrohr“, dass zusammen mit Zement bzw. zementartigem Bindemittel und einem aus Gründen der Verpumpbarkeit hinzuzufügenden Fließmittel in einem bestimmten Wasser-Feststoffverhältnis eine pumpfähige Mischung ergibt, der nach wenigen Tagen sich verfestigt und zu einem dichten, weitgehend unlöslichen, sowie im weiteren hinsichtlich von allfälligen Wasserzutritten unschädlichen Versatzkörper bildet. Für dieses Produkt wurde mit Nr. A 1332/2006 vom 31. August 2006 das Patent angemeldet.

Hinsichtlich der Frage, ob es sich bei dem Versatzmaterial um einen Abfall handelt, wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Baden als zuständige Abfallrechtsbehörde ein Antrag auf Feststellung gemäß § 6 Abs. 1 AWG eingebracht. Von der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde ein entsprechender Feststellungsbescheid, GZ BNW2-AW-0624 vom 20. Dezember 2006 erlassen, womit festgestellt wurde, dass die Abfalleigenschaft des Realit mit der Verarbeitung zum Versatzgemisch endet.

Das Versatzkonzept sieht eine Gesamtverfüllung des bergbaulichen Hohlraumes vor. Die einzelnen Abbausohlen sollen von unten nach oben verfüllt werden, wobei die Verfüllung abschnittsweise vor sich geht und firstbindig vorgenommen werden soll. Die einzelnen Abschnitte werden durch schlauchartig zusammengebundene Geotextilien schichtweise abgesperrt und danach verfüllt. Die Verfüllung erfolgt durch Pumpversatz. Die Versatzleitungen werden mittels Schlauch bzw. Rohren über Bohrungen in die einzelnen Verfüllkammern verlegt.

Pro Jahr sollen ca. 50.000 t bis 60.000 t an Material eingebracht werden, sodass mit einer Gesamtdauer des Verfüllvorganges für das Grubengebäude von ca. 15 Jahren gerechnet wird.

Auf jeder Ebene der Misanlage werden je 6 kg CO₂ Löscher positioniert. Des Weiteren wird im Steuercontainer ein 6 kg CO₂ Löscher angebracht. Im Sanitär-Aufenthaltscontainer wird ein AB Feuerlöscher mit 6 kg Inhalt positioniert. Die Positionen der Feuerlöscher werden normgerecht gekennzeichnet.

Die Gipsbergbau Preinsfeld GmbH & Nachfolger KG plant die gegenständliche Bergbauanlage bis Ende Oktober 2008 fertig zu stellen.

Die Fundamente werden von der Firma Hinteregger errichtet. Den Stahlbau führt die Firma Alstec durch. Die Koordination der Bauarbeiten wird von einem noch zu bestellenden externen Baustellenkoordinator wahrgenommen werden.

Der Vertreter der Bergbauberechtigten teilte im Zuge der Verhandlung mit, dass zum Schutz der Bergbauanlage vor dem Anfahren von LKWs unterschiedliche Arten eines Anfahrtschutzes errichtet werden. Einerseits wird eine Absperrung aus entsprechend starken Stahlteilen sowie Pollern montiert. Im Durchfahrtsbereich werden die Stahlsteher mit einer Betonummantelung versehen.



Auf die maximale Durchfahrtshöhe für LKWs soll deutlich sichtbar hingewiesen werden.

Im Bereich der Silodurchfahrt werden Beleuchtungskörper in ausreichender Anzahl für die Beleuchtung der Fahrwege montiert. Des Weiteren wird die gesamte Bergbauanlage mit einer ausreichenden Anzahl an Beleuchtungskörpern versehen.

Die Fluchtwege werden in Anlehnung an die ON 1838 mit Fluchtleuchten ausgestattet.

Die Vertreter des Grundeigentümers regen an, dass zur Beweissicherung von allfälligen Bodenverunreinigungen bei der ggst. Bergbauanlage in Absprache mit der Konsenswerberin vier Bodenproben (Nullprobe) entnommen und analysiert werden.

Die Vertreter des Grundeigentümers sowie der Vertreter der Konsenswerberin kommen überein, dass die Bodenuntersuchungen nach gemeinsamer Absprache ca. alle drei Jahre wiederholt werden. Die Kosten werden von der Konsenswerberin getragen. Nach Vorlage der Untersuchungsergebnisse werden diese unaufgefordert dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit übermittelt.

Gemäß § 119 Abs. 3 MinroG i.d.g.F. sind Bewilligungen von Bergbauanlagen erforderlichenfalls unter Festsetzungen von Bedingungen und Auflagen zu genehmigen, wenn näher angeführte Genehmigungskriterien erfüllt sind:

1. Hinsichtlich der Frage ob die Bergbauanlage auf Grundstücken des Bewilligungswerbers hergestellt (errichtet) wird oder er nachweist, dass der Grundeigentümer der Herstellung (Errichtung) zugestimmt hat oder eine rechtskräftige Entscheidung nach §§ 148 bis 150 vorliegt, wird Folgendes festgestellt:

Dem den Einreichunterlagen beiliegenden Grundbuchauszuges vom 4. Juni 2008, kann entnommen werden, dass sich das Grundstück Nr. 367/1, KG Heiligenkreuz, Gemeinde Heiligenkreuz, polit. Bezirk Neunkirchen, Niederösterreich, auf dem die geplante Bergbauanlage errichtet werden soll, im Besitz des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz steht.

Der Grundeigentümer hat mit dem unterfertigten Grundbenützungsbereitschaftsvereinbarung vom 25. April 1979 und im Zuge der Verhandlung der Errichtung und des Betriebes der ggst. Bergbauanlage zugestimmt.

2. Hinsichtlich der Frage ob im konkreten Fall nach dem besten Stand der Technik (§ 109 Abs. 3) vermeidbare Emissionen unterbleiben, wird Folgendes festgestellt:

Als wesentliche Emissionen im Bereich der Mischanlage in einem Bergbaugesamt sind Staub- und Lärm anzusehen.

Den Einreichunterlagen waren Emissionsgutachten betreffend Lärm und Staub vom 27. Juni 2008 bzw. 17. Juni 2008, verfasst von iC consulenten Ziviltechniker GmbH, beigegeben.

Aus den beigegebenen Gutachten, geht hervor, dass die ggst. Bergbauanlage so errichtet und betrieben werden kann, dass es beim Betrieb der Anlage zu keinen Überschreitungen der Grenzwerte im Sinne des Anrainerschutzes kommt.



Durch die zu errichtende Bergbauanlage treten des Weiteren keine vermeidbaren Emissionen auf.

3. Hinsichtlich der Frage ob nach dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist, wird Folgendes festgestellt:

Im Hinblick auf die Entfernung der nächsten Wohngebäude sowie die festgelegten Betriebszeiten kann davon ausgegangen werden, dass es durch die zu errichtende Bergbauanlage zu keinen unzumutbaren Belästigungen von Personen sowie zu keiner Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit kommen wird.

4. Hinsichtlich der Frage ob keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern (Abs. 5) zu erwarten ist wird Folgendes festgestellt:

Die ggst. Bergbauanlage wird auf Fremdgrund, der im Besitz des Zisterzienserstiftes Heiligenkreuz steht, errichtet.

Zur Beweissicherung von allfälligen Bodenverunreinigungen im Bereich der ggst. Bergbauanlage wurde zwischen der Konsenswerberin und dem Grundeigentümer vereinbart, dass vier Bodenproben (Nullprobe), sowie diese nach gemeinsamer Absprache ca. alle drei Jahre wiederkehrend entnommen und analysiert werden.

Durch die in den Einreichunterlagen beschriebenen und im Zuge der Verhandlung mitgeteilten Maßnahmen ist davon auszugehen, dass eine Gefährdung von fremden Grundstücken nicht zu erwarten ist.

Dem Einreichprojekt waren statische Berechnungen der Bergbauanlage mit diversen Nachweisberechnungen beigelegt. Es ist davon auszugehen, dass die ggst Bergbauanlage ausreichend dimensioniert ist.

Durch die Errichtung des Biofilters zur Reinigung des auf der asphaltierten Fläche anfallenden Regenwassers, ist auch eine Verunreinigung von Gewässern im Havariefall eines Lieferfahrzeuges auszuschließen. Der Erhalt der Funktionstüchtigkeit der Biofilteranlage wurde in die Bescheidaufgaben aufgenommen. Das durch das Biofilter geklärte Wasser wird zur Beschickung der Mischanlage in den untertägigen Pumpensumpf geleitet, somit erfolgt die Wasserführung überwiegend im Kreislauf.

Zusätzlich wurde in die Auflagenpunkte des ggst. Bescheides das Bereithalten von ausreichendem Ölbindemittel aufgetragen.

In der Bergbauanlage werden keine Aufbereitungsreagenzien eingesetzt.

Durch die geplante Bergbauanlage ist folglich eine Beeinträchtigung von Gewässern auszuschließen.



5. Hinsichtlich der Frage ob beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach dem besten Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, muss gewährleistet sein, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden, wird Folgendes festgestellt:

Es wird angemerkt, dass im Zuge des Betriebes und der Wartung der ggst Bergbauanlage mit dem Anfall von Altölen, Lappen, Putzpapier, etc. gerechnet werden muss, dies ist unvermeidlich.

Der anfallende Müll wird getrennt gesammelt und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

Somit entstehen beim Betrieb der ggst. Bergbauanlagen keine vermeidbaren Abfälle.

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit hat hierzu erwogen:

Die begehrten Bewilligungen konnten erteilt werden, da

- die Bergbauanlage auf Grundstücken errichtet wird, deren Grundeigentümer der Herstellung zugestimmt haben,
- nach bestem Stand der Technik vermeidbare Emissionen unterbleiben,
- nach dem Stand der medizinischen oder sonst in Betracht kommenden Wissenschaften keine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit von Personen und keine unzumutbare Belästigung von Personen zu erwarten ist,
- keine Gefährdung von dem Bewilligungswerber nicht zur Benützung überlassenen Sachen und keine über das zumutbare Maß hinausgehende Beeinträchtigung der Umwelt und von Gewässern zu erwarten ist und
- beim Betrieb der Bergbauanlage keine Abfälle entstehen werden, die nach bestem Stand der Technik vermeidbar oder nicht verwertbar sind. Soweit eine Vermeidung oder Verwertung der Abfälle wirtschaftlich nicht zu vertreten ist, ist gewährleistet, dass die entstehenden Abfälle ordnungsgemäß entsorgt werden,
- zum Schutz der Anrainer emissionsmindernde Maßnahmen betreffend Staub in die Bescheidaufgaben aufgenommen wurden,
- die Interessen des Arbeitnehmerschutzes wurden durch die Beiziehung der Arbeitsinspektion wahrgenommen,
- die Auflagenpunkte 2), 6) und 7) der Auflagen auch gemäß der Stellungnahme des Arbeitsinspektorates für den 7. Aufsichtsbezirk vorgeschrieben wurden,
- die, soweit öffentliche Interessen berührt werden, zu ihrer Wahrnehmung berufenen Verwaltungsbehörden gehört wurden,
- die Unterlagen in ausreichender Form und Anzahl eingebracht wurden und



- die Verhandlung entsprechend den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes in einer Tageszeitung und an der Amtstafel der Standortgemeinde ordnungsgemäß kundgemacht wurde.

Die Vorschreibung der im Spruch des Bescheides angeführten Auflagen war notwendig, um das Leben und die Gesundheit von Personen sowie fremdes Eigentum nicht zu gefährden und einen sicheren Betrieb der ggst. Bergbauanlage zu gewährleisten.

Die Vorschreibung der Kosten gründet sich auf die gesetzlichen Bestimmungen, da die Amtshandlung durch die Bewilligungswerberin mit der Eingabe vom 3. Juli 2008, eingelangt am 16. Juli 2008, veranlasst wurde, eine Amtshandlung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit außerhalb des Amtes in Verbindung mit einem Augenschein erforderlich war und die beantragte Bewilligung erteilt wurde.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist kein ordentliches Rechtsmittel zulässig.

Hinweis

Gegen diesen Bescheid kann eine Beschwerde an den **Verwaltungsgerichtshof** und ebenso an den **Verfassungsgerichtshof** erhoben werden. Dabei ist folgendes zu beachten:

- Die Beschwerde ist **innerhalb von sechs Wochen** ab Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungs- bzw. Verfassungsgerichtshof (beide: 1014 Wien, Judenplatz 11) einzubringen. Die Beschwerde muss innerhalb der genannten Frist zur Post gegeben werden.
- Die Beschwerde muss von **einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin unterschrieben** sein.
- Bei der Einbringung der Beschwerde ist eine Gebühr von **220 Euro** zu entrichten. Die Gebühr ist durch Einzahlung mit Erlagschein auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien unter Angabe des Verwendungszweckes zu entrichten. Der Beschwerdeschrift ist der postamtlich bestätigte Nachweis der Einzahlung anzuschließen.

Dieser Bescheid ergeht an:

- 1) Gipsbergbau Preinsfeld Ges.m.b.H & Nachfolger KG, Herrn Mag. Dipl.-Ing. Dr. mont. Johannes Daul als Bergbaubevollmächtigter, Gumpendorfer Straße 19-21, 1060 Wien unter Anschluss einer Unterlagenfolge und eines Zahlscheines;
- 2) das Arbeitsinspektorat für den 7. Aufsichtsbezirk, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt, als Partei nach § 12 Abs. 1 ArbIG, unter Anschluss einer Unterlagenfolge;
- 3) die Zisterzienserabtei des Stiftes Heiligenkreuz, Heiligenkreuz 1, 2532 Heiligenkreuz als Grundeigentümer;



in Abschrift an:

- 4) die Bezirkshauptmannschaft Baden, Schwartzstr. 50, 2500 Baden;
- 5) die Gemeinde Heiligenkreuz, Heiligenkreuz 15, 2532 Heiligenkreuz im Wienerwald.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.10.2008
Für den Bundesminister:
i.V. Dipl.-Ing Matthias Ujvari

Elektronisch gefertigt.

